GENDER OPEN REPOSITORIUM

„Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten

Träbert, Alva; Dörr, Patrick

2020

https://doi.org/10.25595/3894

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Träbert, Alva; Dörr, Patrick: *„Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten*, in: FZG (FZG – Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien), Jg. 26 (2020) Nr: 1, 35–54. DOI: https://doi.org/10.25595/3894.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/fzg.v26i1.03

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien 26: 35-54

Alva Träbert/Patrick Dörr

„Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde" – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten

Zusammenfassung: Gemäß EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU ist Deutschland zur rechtlichen Verankerung geeigneter Maßnahmen bei der Unterbringung Geflüchteter sowie zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe verpflichtet. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI*) Geflüchtete werden in der Richtlinie nicht als besonders schutzbedürftige Gruppen benannt. Zwar hat die Bundesregierung 2017 bei der Ergänzung der bundesweiten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften dem LSBTI*-Schutzbedarf durch einen Katalog spezifischer Schutzmaßnahmen Rechnung getragen, jedoch liegt die Kompetenz bezüglich der Unterbringung und des Gewaltschutzes bei den Bundesländern. Der Artikel analysiert daher die vorliegenden Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf die Verankerung dieses besonderen Schutzbedarfs. LSBTI*-relevante Schutzmaßnahmen werden in Form von Clustern detailliert vorgestellt und so spezifische Bedarfe herausgearbeitet. Insgesamt verfügten im Beobachtungszeitraum (01.01.-10.03.2019) nur 9 von 16 Bundesländern über ein Gewaltschutzkonzept – diese verankerten im Schnitt weniger als ein Drittel der in den Mindeststandards beschriebenen LSBTI*-spezifischen Schutzmaßnahmen.

Schlagwörter: LSBTI*-Geflüchtete; Gewaltschutz; Homo- und Transfeindlichkeit; Asyl; Geschlechtsspezifische Diskriminierung.

"If specific needs are identified" – Analysing federal states' legal provisions for the protection of LGBTI refugees in Germany

Abstract: As specified in the European Directive 2013/33/EU, Germany is legally obligated to implement appropriate measures in refugee accommodation and to identify particularly vulnerable persons and their needs. The directive does not include lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI+) refugees in the group of particularly vulnerable persons. Although Germany's federal government does recognise their specific vulnerability in its 2017 edition of the federal Minimum Standards for the Protection of Refugees and Migrants in Refugee Accommodation Centres and provides a catalogue of respective protective measures, the responsibility for refugee accommodation and protection lies with the sixteen federal states. This article therefore analyses the federal states' existing legal provisions with regard to the implementation of special protection for LGBTI+ refugees. Relevant measures are examined in detail and clustered to highlight specific protection needs. In the period of observation, only nine out of sixteen federal states had set legal provisions. On average, these covered less than a third of the LGBTI+-specific protective measures laid out by the federal Minimum Standards.

Keywords: LGBTI+ refugees; safety measures; anti-gay/anti-trans violence; asylum; gender-based discrimination.

© 2020 Verlag Barbara Budrich. https://doi.org/10.3224/fzg.v26i1.03

Diese Untersuchung widmet sich der Frage der normativen Verankerung des besonderen Schutzbedarfs lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI*) Geflüchteter in Deutschland, das heißt konkret seiner Verankerung in den Gewaltschutzkonzepten (GSK) der deutschen Bundesländer, in deren Kompetenzbereich die Unterbringung und der damit verbundene Gewaltschutz Geflüchteter fällt. Durch die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21 und 22 2013/33/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist Deutschland seit 2013 verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Obwohl LSBTI* in der nicht abschließenden Aufzählung schutzbedürftiger Personengruppen der EU-Richtlinie nicht explizit erwähnt werden, sind sie durch die Bundesregierung in den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ seit 2017 (BMFSFJ/UNICEF 2017) als solche anerkannt.[1] Hintergrund ist die besondere Gewaltgefährdung von LSBTI*-Geflüchteten in Sammelunterkünften. Im Gegensatz zu anderen schutzbedürftigen Gruppen führt die strukturelle Unsichtbarkeit bei LSBTI*-Geflüchteten dazu, dass ihre Bedarfe sehr oft nicht erkannt und somit keine geeigneten Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Da Geflüchtete während des Asylverfahrens – bis zu 24 Monate – in Sammelunterkünften der Bundesländer wohnen (§ 47 Abs. 1b AsylG), liegt der Gewaltschutz bis zu einer möglichen kommunalen Zuweisung der Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die vorliegende Analyse überprüft anhand der bereits erwähnten bundesweiten Mindeststandards die vorliegenden GSK der Bundesländer bezüglich der in ihnen verankerten Maßnahmen zum Schutz LSBTI*-Geflüchteter vor Gewalt. Die Mindeststandards sind – anders als die jeweiligen GSK – in den Bundesländern nicht verbindlich.

Die bundesweiten Mindeststandards wurden als Ausgangspunkt der Analyse gewählt, da sie zum einen als einziges Dokument einen bundesweit und somit für alle Landesgewaltschutzkonzepte relevanten Referenzrahmen darstellen können. Zum anderen wurde besonders der relevante Annex 1 „Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI*-Geflüchtete“ unter Einbeziehung der Expertise relevanter LSBTI*-Organisationen entwickelt. Auf insgesamt vier Seiten finden sich daher in ihm zunächst eine kurze aber durchaus fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Spezifika zum Gewaltschutz für LSBTI*-Geflüchtete und im Weiteren thematisch gegliedert eine ausführliche Aufzählung geeigneter Maßnahmen. Diese Tiefe in der Auseinandersetzung findet sich in keinem der im Vorfeld der Analyse gesichteten Gewaltschutzkonzepte wieder.

In den Jahren 2015 bis 2018 haben 1.526.039 Menschen in Deutschland erstmals internationalen Schutz beantragt (BAMF 2019a: 6). Deutschland ist entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention (Nathwani 2015), Art. 16a GG und der EU-Aufnahmerichtlinie zur Aufnahme verfolgter und nach Deutschland geflüchteter Personen verpflichtet. Umgangssprachlich bezeichnet ‚Asyl‘ die drei internationalen Schutzstatus, die bei einem Asylantrag zusammen mit der

Überprüfung möglicher Abschiebehindernisse beantragt werden. Der Grund für die Gewährung eines Schutzstatus ist immer eine akute Gefahr für die asylsuchende Person bei Rückkehr. Mit Bezug auf LSBTI* meint dies in der Regel die staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Jordan 2009: 173). Im Gegensatz zu vielen anderen sozialen Gruppen stehen LSBTI*-Geflüchtete vor der besonderen Herausforderung, ihre Gruppenzugehörigkeit glaubhaft machen zu müssen (Scavone 2013: 393). 75 % aller Geflüchteten, die 2018 in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl gestellt haben, kamen aus Ländern, in denen staatliche Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung fester Bestandteil des gesellschaftlichen Alltags ist (ILGA 2019; BAMF 2019b). In 70 Staaten werden beispielsweise gleichgeschlechtliche Handlungen strafrechtlich verfolgt. Die Todesstrafe droht laut Gesetz in elf Staaten. In 32 Staaten verbieten sogenannte ‚Propaganda‘-Gesetze Aufklärung und das Eintreten für die Rechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten (ILGA 2019). Diese staatliche Verfolgung ermöglicht und befördert auch nichtstaatliche Verfolgung, sowohl im Hinblick auf sexuelle Orientierung (also Homo- oder Bisexualität) als auch auf geschlechtliche Identität (Trans- oder Intergeschlechtlichkeit). So sind LSBTI*-Personen in diesen Ländern homo- und transfeindlicher Gewalt wie Erpressung, Zwangsheirat, Vergewaltigungen, systematischer Ausgrenzung und massiver körperlicher Gewalt bis hin zu Mord ohne staatlichen Schutz weitgehend hilflos ausgesetzt. Häufig ist die Verfolgung durch die eigene Familie Auslöser der Flucht.
Auch wenn einer aus einem solchen Verfolgerstaat geflüchteten Person ihre LSBTI*-Gruppenzugehörigkeit im Rahmen des Asylverfahrens geglaubt wird, bedeutet dies nicht zwangsläufig die Gewährung eines Schutzstatus. Oft wird die Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr als niedrig eingeschätzt, oder aber darauf verwiesen, dass sie an einem anderen Ort in ihrem Herkunftsland Schutz finden könnten (sog. ‚interne Schutzmöglichkeit‘). Personen, die in ihrer Heimat aus Angst vor Verfolgung diskret gelebt und somit keine individuellen Verfolgungshandlungen erfahren haben, haben als ‚unverfolgt ausgereiste Geflüchtete‘ besondere Herausforderungen beim Darlegen ihrer Asylgründe. Bis zu einem Urteil des EuGh vom 07.11.2013 wurden diese Asylanträge häufig mit Verweis auf die Möglichkeit diskreten Lebens abgelehnt. Auch heute noch werden ähnlich gelagerte Fälle trotz des genannten EuGh-Urteils negativ beschieden, und zwar indem die gesellschaftliche Verfolgung insgesamt angezweifelt und diese als bloße Diskriminierung interpretiert wird. Oder aber es wird darauf verwiesen, dass die voraussichtliche Lebensweise der antragstellenden Person eine Verfolgung unwahrscheinlich macht (LSVD 2019).

Neben der Bescheidungspraxis des BAMF stellen die negativen und oftmals traumatischen Vorerfahrungen LSBTI*-Geflüchteter eine enorme Barriere für die Anerkennung ihres Asylantrags dar. Da die meisten LSBTI*-Geflüchteten in ihrer Heimat weitestgehend diskret gelebt haben, erfordern die mehrstündigen Anhörungen, die in der Regel wenige Tage oder Wochen nach Antragstellung stattfinden, ein hohes Maß an Überwindung. Über die eigene Identität offen, anschaulich und detailliert zu sprechen, ist für viele LSBTI*-Geflüchtete vor

allem auch in Anwesenheit einer aus dem eigenen Kulturkreis stammenden Sprachmittlung mit Angst und Scham belegt. Überdies erfordert die Struktur der Anhörung, dass Geflüchtete ihre Identität als klar und gefestigt beschreiben, was häufig dadurch erschwert wird, dass westliche Identitätskonzepte wie bspw. Homosexualität nicht ohne weiteres auf andere kulturelle Kontexte übertragbar sind. Diese inneren Hindernisse überwiegen sehr oft im Verhältnis zum möglichen Gewinn durch ein Outing im Asylverfahren, da die Möglichkeit, einen Schutzstatus aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu erhalten, den Geflüchteten oft nicht bekannt ist. Ebendiese Schwierigkeiten stellen sich nicht nur im Asylverfahren, sondern auch bei der Unterbringung und der damit erforderlichen Erhebung des Schutzbedarfs.

Es besteht ein internationaler Forschungsdiskurs zum Thema LSBTI*-Identitäten und Asylgewährung, vor allem im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Gruppenzugehörigkeit sowie der damit verbundenen Verfolgung (Giametta 2018; Hojem 2009; Laviolette 2014; Markard 2007; Millbank 2009; Olsen 2017; Scavone 2013; Schittenhelm 2018; Vogler 2016; Welfens 2016). Ebenfalls gibt es Literatur aus der Forschung, aber vor allem auch aus der Praxis zum Schutz Geflüchteter allgemein vor Gewalt bei ihrer Unterbringung.[2] Zum spezifischen Schutz LSBTI*-Geflüchteter gibt es hingegen sehr wenig Literatur. Bei dieser handelt es sich jedoch nicht um wissenschaftliche Literatur, sondern um Handreichungen oder Erfahrungsberichte, wie etwa der Praxisbericht des UNHCR (Nathwani 2015). Der Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten bei der Unterbringung in Sammelunterkünften während des Asylverfahrens stellt somit eine Forschungslücke dar, und zwar sowohl mit Bezug auf die spezifische Gefährdungssituation, die normativen Rahmenbedingungen als auch die tatsächliche Umsetzung. Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den normativen Rahmenbedingungen in Deutschland. Hier stehen neben den bereits erwähnten Mindeststandards der Bundesregierung die GSK der Länder an prominenter Stelle, aber auch eine Reihe auf die Praxis gerichteter Materialien der Träger der freien Wohlfahrtspflege (Hoyer 2017) oder auch von Sensibilisierungsprojekten (Fischer 2018). Wir möchten an dieser Stelle einen Beitrag dazu leisten, Wissenschaft und Praxis zusammenzuführen.

Analytisches Vorgehen und empirische Grundlagen

Da die Unterbringung Geflüchteter zunächst Ländersache ist, waren die Bundesländer gemäß Richtlinie 2013/33/EU dazu verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen im jeweiligen Länderrecht bis 2015 zu verankern (Rabe 2018: 170). Die 2016 veröffentlichten Mindeststandards der Bundesrepublik – erarbeitet vom BMFSFJ in Kooperation mit UNICEF sowie einem Bündnis weiterer Organisationen – können somit als Antwort auf eine unzureichende Umsetzung der Richtlinie in den Bundesländern verstanden werden. Laut BMFSFJ sind sie

> eine zeitnahe Antwort auf das Fehlen einer bundesweit einheitlichen Regelung, um Menschenwürde und Menschenrechte auch in Flüchtlingsheimen zu achten. Sie sind ein Angebot und eine Handreichung für die Einrichtungen, die sich zum ersten Mal mit dem Thema Schutzkonzept beschäftigen oder die ihr eigenes Konzept überprüfen wollen (Keller 2019[3]).

In sechs übergeordneten Mindeststandards werden somit in der ersten Handreichung Maßnahmen entwickelt, anhand derer Unterkünfte ihre eigenen Konzepte und Maßnahmen überprüfen können. Diese stellen auch in den überarbeiteten Auflagen weiterhin den zentralen Korpus der Mindeststandards dar. Die Mindeststandards legten in ihrer Erstversion einen Fokus auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen. In der ersten Überarbeitung wurde eine weitere Ausdifferenzierung der als besonders schutzbedürftig eingestuften Gruppen vorgenommen. Ergebnis waren die beiden Annexe zu LSBTI*-Geflüchteten und Geflüchteten mit Behinderungen. 2018 folgte ein weiterer Annex mit Fokus auf geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörungen. Bei der Erarbeitung der Annexe wurden spezialisierte Organisationen eingebunden. Im Fall des Annexes zu LSBTI* waren dies die Schwulenberatung Berlin e.V. sowie der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD). Die hohe Gewichtung des Schutzbedarfs von LSBTI*-Geflüchteten als erste thematische Erweiterung der Mindeststandards erfolgte aufgrund einer Befragung von Bewohner*innen in Flüchtlingsunterkünften sowie entsprechender Praxiserfahrungen von Behörden und Verantwortlichen der Flüchtlingshilfe (Keller 2019). Es fällt auf, dass die Caritas, die an der Erarbeitung der Erstversion der Mindeststandards beteiligt war, den Annex zu LSBTI* nicht mitträgt (BMFSFJ 2017: 33). Inhaltlicher Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung sind die in Annex 1 beschriebenen Maßnahmen. Vertiefend erfolgte ein Interview mit der für die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften” zum Zeitpunkt unserer Erhebung zuständigen Referentin im Referat Integration des BMFSFJ, Claudia Keller.

Auf Seite der Bundesländer wurden zuerst die bei der Bundesinitiative abrufbaren GSK gesammelt (Bundesinitiative 2019). Im Anschluss wurden die für Unterbringung bzw. Gewaltschutz zuständigen Stellen aller Bundesländer kontaktiert. Es wurde um das Zusenden der Gewaltschutzkonzepte – so vorhanden – gebeten.[4]

Bereits 2015, vor Erstveröffentlichung der Mindeststandards, hatte Niedersachsen ein Konzept „für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende” veröffentlicht (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen 2019). Perspektivisch wurde hier bereits die Berücksichtigung auch von anderen Zielgruppen, wie zum Beispiel homosexueller Menschen, angedacht. Es folgten Hamburg (August 2016) mit einem von der jeweiligen Einrichtung weiter auszufüllenden Schutzkonzept, sowie Bremen (Oktober 2016), Sachsen (Dezember 2016) und Nordrhein-Westfalen (März 2017). Die Erweiterung der Mindeststandards um die Annexe zu

LSBTI*-Geflüchteten und Geflüchteten mit Behinderungen (Juni 2017) fiel zeitlich eng mit der Veröffentlichung der GSK von Rheinland-Pfalz (Juni 2017) sowie von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (jeweils Sommer 2017) zusammen. Brandenburg (Juni 2018) legte als neuntes und bislang letztes Bundesland ein GSK vor. Niedersachsen schrieb als bisher erstes Bundesland sein bereits bestehendes GSK im Januar 2019 fort.

Zur vergleichbaren Überprüfung, inwieweit sich die von der Bundesregierung als Mindeststandards gesetzten Maßnahmen zum Schutz von LSBTI*-Geflüchteten in den GSK der Bundesländer wiederfinden, wurden für die vorliegende Untersuchung alle im Fließtext des Annex 1 identifizierten Maßnahmen zu Items weiterentwickelt. Diese Items verfügen über eine Kurzbezeichnung sowie über eine reduzierte Definition des Inhalts. So findet sich beispielsweise in den Mindeststandards folgender Passus zu einer spezifischen Maßnahme:

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

> In der Einrichtung ist eine festangestellte Person für die Belange von LSBTI* Personen zuständig. Im besten Fall, jedoch nicht zwingend, handelt es sich um eine Person, die sich selbst als LSBTI* beschreibt. Die Aufnahme des Kontakts zur Ansprechperson muss diskret möglich sein. Hierfür sind mehrere Modelle denkbar: Entweder lassen es die baulichen Begebenheiten zu, das Gespräch unbemerkt zu initiieren oder die Ansprechperson ist auch für andere Belange zuständig. Der Grund der Kontaktaufnahme lässt sich dann nicht erschließen. Die Person hat die Möglichkeit zu regelmäßigen Schulungen und kollegialem Austausch. (BMFSFJ/UNICEF 2017: 35)

Hieraus wurde das Item das ‚Vorhandensein einer LSBTI*-spezifischen Ansprechperson in der Einrichtung' entwickelt, das in der Ausformulierung ‚In den Einrichtungen gibt es mindestens eine Person, die sich um die Bedarfe von LSBTI kümmert' eine weitere Präzisierung erfuhr. Im Beispiel führen die Mindeststandards zwar zurecht an, dass die Ansprechperson im besten Fall eine festangestellte Person sein sollte, dies findet sich in der Ausformulierung des Items jedoch nicht wieder. Denn: Bei der Entwicklung der Items wurde eine möglichst offene Ausformulierung der Items vorgenommen, um bei der folgenden Auswertung kein allzu enges Raster anzulegen, in dem dann durchaus sinnvolle Ansätze als ‚keine Übereinstimmung' hätten gewertet werden müssen.

Die Items lassen sich in vier Themencluster unterteilen, die die zentralen, spezifischen Bedarfe von LSBTI*-Geflüchteten in Sammeleinrichtungen widerspiegeln. Die Entwicklung dieser Cluster erfolgte auf der Grundlage der langjährigen Beratungs- und Schulungserfahrung der Autor*innen mit LSBTI*-Geflüchteten im bundesweiten LSVD-Projekt „Queer Refugees Deutschland" (gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Integration und Flücht-

linge) bzw. im NRW-weiten Schulungsprojekt „LSBT*I* und Flucht“ (gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW). Die Cluster bilden die den Maßnahmen zugrundeliegenden, zentralen Bedarfe LSBTI*-Geflüchteten ab: Das erste Cluster von Maßnahmen bzw. Items zeigt demnach an, inwieweit ein GSK geflüchtete LSBTI* als Gruppe mit eigenständigen Bedarfen begreift. Das zweite Cluster gibt wieder, inwieweit in einem GSK Sichtbarkeit für LSBTI*-Themen und eine solidarische Positionierung der Einrichtungen verankert sind. Das dritte Cluster fokussiert die Frage der Qualifizierung der Mitarbeitenden mit Bezug auf die Zielgruppe LSBTI*-Geflüchtete. Das vierte und letzte Cluster schließlich gibt Aufschluss darüber, inwieweit LSBTI*-spezifische Schutzräume sowie die Möglichkeit von Diskretion festgeschrieben sind.

Die vorliegenden GSK wurden in Bezug auf die 20 Items abgeglichen, sodass für jedes Gewaltschutzkonzept in Bezug auf jedes Item entweder ‚Übereinstimmung‘ oder ‚keine Übereinstimmung‘ festgestellt wurde. Eine Gewichtung in Form einer ‚teilweisen Übereinstimmung‘ fand nicht statt. Im Anschluss konnte dann errechnet werden, inwieweit die Maßnahmen der Mindeststandards in den GSK jeweils verankert sind. Hieraus ergeben sich die Prozentsätze in der Auswertung. An dieser Stelle sei angemerkt, dass bei der Überprüfung der GSK der Fokus auf eine praxisrelevante und nicht eine wörtliche Übereinstimmung gelegt wurde, um auch hier kein zu enges Raster anzulegen. Es sollte so vermieden werden, dass die Nennung von Maßnahmen, die sich in anderen als dem Kernaspekt von der Nennung der Maßnahme in den Mindeststandards unterscheidet, zu einer Wertung als ‚keine Übereinstimmung‘ führt.

Auswertung

In die Auswertung fanden alle neun bis zum 10. März 2019 vorliegenden GSK und eingetroffenen Antworten aus den Bundesländern Eingang. Spätere Antworten wurden nicht berücksichtigt. Zu dem genannten Stichtag gab es somit sieben Bundesländer ohne ein vom Land veröffentlichtes GSK: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen. Für einige Bundesländer lagen alternative Dokumente vor, die jedoch aufgrund geringerer Verbindlichkeit oder abweichender Zielgruppen keinen Eingang fanden. Hier ist beispielsweise das Konzept Thüringens zu nennen, das sich ausschließlich mit kommunaler Unterbringung befasst (Freistaat Thüringen 2018). Auch gab es in Baden-Württemberg und Bayern GSK, die gemeinsam von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege entwickelt und nicht von der jeweiligen Landesregierung veröffentlicht wurden. Die beiden Berliner Dokumente „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ (Yakovleva 2018) sowie „Was tun bei Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTI in Unterkünften?“ (Senatsverwaltung 2018) haben ebenfalls keinen Eingang in die Untersuchung gefunden, da sie keine Gewaltschutzkonzepte im engeren Sinne sind, sich nicht auf der Webseite der Bundesinitiative fanden und

auch auf Anfrage bei den zuständigen Berliner Stellen nicht als gleichwertig zu betrachtende Dokumente zugesandt wurden.

Für neun Bundesländer lag zum Zeitpunkt der Auswertung somit ein den Kriterien entsprechendes GSK vor: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern[5], Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Alle vorliegenden GSK erwähnen den Schutzbedarf von LSBTI*, jedoch in sehr unterschiedlicher Ausprägung. Ein Sonderfall ist beispielsweise Brandenburg, welches über ein GSK mit Fokus auf (auch lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche) Frauen verfügt. Dies hat zur Folge, dass schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Männer keine Erwähnung finden. In Bremens GSK hingegen findet sich kein Verweis auf intergeschlechtliche Geflüchtete. Die Mehrzahl der vorliegenden GSK hat – anders als die Mindeststandards – keinen gesonderten Abschnitt, der sich mit den Hintergründen des besonderen Schutzbedarfs von LSBTI* auseinandersetzt. Ausnahmen bilden hier Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

Im arithmetischen Mittel finden sich bei den vorhandenen GSK 28 % der aus den Mindeststandards abgeleiteten Items wieder. Ausgedehnt auf alle Bundesländer, auch solche ganz ohne GSK, deckt jedes Land im Schnitt 16 % der Items ab. Hierbei wird nicht nur ein sehr großes Potential für die Weiterentwicklung der Konzepte aller Länder mit Bezug auf den Schutz von LSBTI*Geflüchteten deutlich, sondern auch eine deutliche Disparität zwischen den Ländern. An der Spitze befindet sich Bremen, welches 55 % der Items abdeckt, obgleich dieses GSK noch vor dem Annex 1 erschienen ist. Das fast zeitgleich erschienene GSK Sachsens bildet mit 5 % der Items das Schlusslicht der untersuchten Konzepte. Alle übrigen Bundesländer bewegen sich im Schnitt zwischen 20 % und 35 %.[6]

Das Clustern der Maßnahmen bzw. der Items ist somit auch mit dem Ziel erfolgt, dieser Problematik zu begegnen und einen größeren Erkenntnisgewinn bei der Auswertung der GSK herzustellen. So ist ein Konzept nicht zwangsläufig ‚besser' mit Bezug auf LSBTI*, wenn es in der Gesamtauswertung eine höhere Prozentzahl als ein anderes Konzept erreicht. Finden sich jedoch in einem Konzept beispielsweise in Cluster 2 „Öffentliche, Solidarische Sichtbarkeit des Themas LSBTI*" keine oder kaum Items wieder, so ist dies ein deutlicher Hinweis auf einen praxisrelevanten Mangel an entsprechenden Maßnahmen, sodass einem grundlegenden Bedarf LSBTI*-Geflüchteter nicht entsprochen wird. So ist beim Beispiel bleibend davon auszugehen, dass sich eine fehlende öffentliche, solidarische Sichtbarkeit des Themas LSBTI*" negativ auf die Schutzbedarfserhebung und auf die Meldung von Gewaltvorfällen durch Betroffene auswirkt.

Cluster 1: LSBTI* als Gruppe mit spezifischen Bedarfen

LSBTI*-Geflüchtete werden oftmals in einem Atemzug mit anderen schutzbedürftigen Gruppen genannt. Unserer Einschätzung nach ist es jedoch unverzichtbar, ihre Bedarfe als spezifisch und eigenständig zu begreifen. So heißt es im GSK aus Sachsen:

> Besondere Fürsorge in den EAE [Erstaufnahmeeinrichtungen] ist Frauen und Kindern, insbesondere allein reisenden Frauen und Schwangeren, zuteilwerden zu lassen. Die Grundsätze dieses Konzepts können auf weitere schutzbedürftige Personenkreise, wie LSBTTIQ-Menschen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder traumatisierte Personen, entsprechend angewendet werden, sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde (SMI 2016: 4).

Im Gegensatz zu den meisten anderen schutzbedürftigen Gruppen wie bspw. Frauen oder Kindern sind LSBTI*-Geflüchtete jedoch nur äußerst schwer identifizierbar, wenn sie sich nicht outen:

> Geben sich Geflüchtete nicht aktiv als LSBTI* zu erkennen, ist eine Identifizierung schwierig bis unmöglich. Dies liegt nicht nur daran, dass stereotypisierende Vorstellungen von LSBTI* in der Regel an der Realität vorbeigehen, sondern ist auch darin begründet, dass LSBTI* Geflüchtete oftmals die Verheimlichung ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität tief verinnerlicht haben (Keller 2019).

Zudem werden sie Opfer spezifischer Gewaltformen, die auf ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität abzielen. Hierzu zählen u.a. Drohung und Erpressung mit Zwangsouting, ‚korrigierende‘ Vergewaltigungen bei lesbischen und bisexuellen Frauen, Zwang zu heteronormativem Leben, Zwangsheirat, das Vorenthalten adäquater medizinischer Versorgung vor allem bei transgeschlechtlichen Geflüchteten sowie LSBTI*-spezifische Hassgewalt. Wie diese Aufzählung zeigt, sind auch die Erfahrungen und Bedarfe innerhalb der Gruppe LSBTI* sehr divers. So wird etwa Gewalt gegen schwule Männer oft nicht sichtbar und zielt mitunter auf ihre Unsichtbarmachung ab. Für transgeschlechtliche Personen bedeutet gerade ihre Sichtbarkeit in der Regel eine gesteigerte Gewaltgefährdung.

Cluster 1 umfasst sechs der zwanzig aus den Mindeststandards entwickelte Items: die Beteiligung von LSBTI*-Organisationen bei der Erstellung des GSK, die Benennung LSBTI*-spezifischer Formen von Gewalt, das Informieren von Geflüchteten über LSBTI*-spezifische Beratungs- und Hilfsangebote, die strukturelle Kooperation der Einrichtungen mit externen LSBTI*-Organisationen, aufsuchende Angebote für die Geflüchteten durch externe LSBTI*-Organisationen sowie die (anonyme) Erfassung und Meldung LSBTI*-feindlicher Gewalt. Von den sechs Items erfüllen die vorliegenden neun GSK im Schnitt knapp unter einem Drittel der Kriterien. Hochgerechnet auf alle 16 Bundesländer sind dies 17 %. Ganz vorn liegt hierbei Bremen mit 50 %. Brandenburg, Rheinland-Pfalz

und Sachsen bilden mit 17 % das Schlusslicht. Zwei Items werden in keinem der GSK erwähnt: die aufsuchenden Angebote durch externe LSBTI*-Organisationen sowie die Erfassung und Meldung LSBTI*-feindlicher Gewalt. Überdies fällt auf, dass die GSK in vielen Aspekten unspezifisch bleiben. An Stellen, an denen keine gruppenspezifischen Lebensumstände und Vorerfahrungen aufgeführt werden, findet folglich auch keine Herleitung spezifischer Bedarfe und Handlungsempfehlungen statt. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen führen diese Hintergrundinformationen in längeren Textabschnitten aus.

Da die Mindeststandards als Werkzeug zur Erstellung einrichtungsinterner GSK konzipiert sind, bilden sie weiterreichende strukturelle Fragen des Gewaltschutzes innerhalb eines Bundeslandes nicht ab. Für ein Landes-GSK wären jedoch noch weitere Fragestellungen relevant, wie z.B. die räumliche Nähe aller oder ausgewählter Einrichtungen zu lokalen LSBTI*-Beratungsstrukturen, die eine Verweisung und engere Kooperation erst möglich macht. Diese Nähe sollte auch bei der kommunalen Zuweisung von LSBTI*-Geflüchteten ins Gewicht fallen.

Cluster 2: Öffentliche, solidarische Sichtbarkeit des Themas LSBTI*

Wie bereits beschrieben, stellt die strukturelle Unsichtbarkeit von LSBTI*-Personen eine zentrale Herausforderung bei der Erhebung des Schutzbedarfs dar, ohne die jedoch das Einleiten schützender Maßnahmen unmöglich bleibt. Sowohl in den Mindeststandards als auch in vielen vorliegenden GSK sind Maßnahmen zum Schutz von LSBTI*-Geflüchteten verankert – sie erfordern jedoch eine aktive Mitwirkung der betroffenen Personen, die sich den Mitarbeitenden einer Einrichtung erst zu erkennen geben müssen. Hierfür bedarf es einer sichtbaren solidarischen Haltung der Einrichtungen und ihres Personals auf allen Ebenen.

> Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, LSBTI* Geflüchteten auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Ansprache die Möglichkeit zu geben, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu erkennen zu geben. Dies gilt insbesondere für LSBTI* Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ggf. noch in einer Findungsphase befinden, für diejenigen, die gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern eingereist sind und für heterosexuell verheiratete LSBTI* Geflüchtete (Keller 2019).

Cluster 2 umfasst drei Items: die Erhebung des Schutzbedarfes aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität, die Verankerung von LSBTI*-Akzeptanz in einrichtungsinternen Leitbildern und die explizite Ablehnung LSBTI*-feindlicher Gewalt in den Hausordnungen. Die vorliegenden GSK erwähnen von diesen Items im Schnitt 22 %. Hochgerechnet auf alle Bundesländer sind es 13 %. Im Vergleich werden die Kriterien dieses Clusters am wenigsten erfüllt. Es fällt auf, dass nur die drei GSK von

Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz Überlegungen zur Problematik der Erhebung des Schutzbedarfes von LSBTI*-Geflüchteten beinhalten. Auch diese Ausführungen bleiben jedoch sehr unspezifisch. Berlin, das zwar über kein GSK im engeren Sinne verfügt und daher in der vergleichenden Auswertung nicht berücksichtigt wurde, hat jedoch mit dem „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ die bisher konkretesten Handlungsempfehlungen entwickelt. Hier heißt es:

> Mehrsprachige Poster, Symbole wie die Regenbogenfahne, sichtbar ausgelegte Flyer sowie allgemein in das Gespräch eingestreute Hinweise zu Berliner Beratungs- und Hilfeangeboten für die Belange von LSBTI weisen darauf hin, dass LSBTI Personen respektiert und akzeptiert werden, und können dazu beitragen, dass LSBTI Geflüchtete – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt – von sich aus ihre sexuelle Orientierung ansprechen (Yakovleva 2018: 26).

Besonders auffällig ist die Zurückhaltung in Bezug auf Herstellung plakativer Sichtbarkeit für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. So heißt es beispielsweise im GSK von Schleswig-Holstein: „Auslagen und Aushänge unterliegen einer kultursensiblen und problembewussten Handhabung” (MILI 2017: 10). Unserer Erfahrung nach ist gerade diese plakative Sichtbarkeit unabdingbar, um nicht nur bereits identifizierte LSBTI*-Geflüchtete, sondern alle Bewohner*innen einer Einrichtung anzusprechen. Eine solche flächendeckende Ansprache trägt nicht nur zur Erhebung des Schutzbedarfes bei, sondern auch zur Gewaltprävention. Außerdem dient sie den Mitarbeitenden als Legitimation von Interventionen bei Gewaltvorfällen. Hierfür lohnt es sich, in Hausordnungen die von der Einrichtung nicht tolerierten Gewaltformen dahingehend aufzuschlüsseln, als dass LSBTI*-feindliche Gewalt neben Gewalt gegen Kinder oder Gewalt in Partnerschaften explizit genannt wird.

Cluster 3: Qualifiziertes Personal

Aus den Punkten des Clusters 1 ergibt sich, dass LSBTI*-Geflüchtete besondere Bedarfe haben. Da davon auszugehen ist, dass die überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden nicht selbst LSBTI* ist und viele auch keinen sonstigen LSBTI*-Lebensweltbezug haben, sind diese Bedarfe in der Regel nicht bekannt. LSBTI*-spezifische Formen von Gewalt werden daher oft ausgeblendet. Sogar Mitarbeitende mit LSBTI*-Bezug verfügen nicht notwendigerweise über Kompetenz im Umgang mit LSBTI*-Geflüchteten, da die Vorerfahrungen dieser Personen und deren Aufenthaltsstatus dazu führen, dass sich deren Bedarfe vollkommen von denen der LSBTI*-Personen aus einem deutschen Kontext unterscheidet. Selbiges gilt auch für Sprachmittelnde, die oft den einzigen Weg darstellen, einen Schutzbedarf anzumelden. Hier sind die Ängste der LSBTI*-Geflüchteten vor LSBTI*-feindlichen Reaktionen oder vor indiskretem Umgang mit der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität besonders groß (Fobear 2015: 106). Nur entsprechend qualifizierte Mitarbeitende haben das Wissen und das

Selbstvertrauen dazu, das Thema LSBTI* einrichtungsweit frühzeitig sichtbar zu machen und sich als Ansprechperson für diese Zielgruppe vertrauenswürdig zu präsentieren. Im Kontrast dazu kann ein fehlendes Verständnis von LSBTI*-Lebensrealitäten dazu führen, dass Mitarbeitende auch unabsichtlich die Gefährdungslage für LSBTI*-Geflüchtete verschlimmern, beispielsweise durch einen nachlässigen Umgang mit der Schweigepflicht in Bezug auf die sexuelle Orientierung. Die mit einem Outing einhergehende unmittelbare Gefährdung innerhalb einer Einrichtung wird häufig unterschätzt.

Cluster 3 umfasst fünf aus den Mindeststandards entwickelte Items: die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden zu einem wertschätzenden Umgang mit LSBTI*-Personen, das Vorhandensein einer LSBTI*-spezifischen Ansprechperson in der Einrichtung, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für LSBTI*-feindliche Gewalt, die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie die Sensibilisierung und Weiterbildung der Sprachmittelnden. Von diesen Items erfüllen die vorhandenen GSK im Schnitt 31 %. Hochgerechnet auf alle Bundesländer ergeben sich 18 %. Hier zeichnet sich zwischen verschiedenen Bundesländern eine besonders auffällige Spannbreite ab. So erwähnt etwa das Bremer GSK vier der fünf Items, während im sächsischen GSK keines abgebildet ist. Die Sensibilisierung und Qualifizierung Sprachmittelnder findet sich in keinem vorliegenden GSK wieder. Aufgrund der Schlüsselrolle der Sprachmittelnden bei der Schutzbedarfserhebung wäre dies jedoch – analog zu den Abläufen des Asylverfahrens – dringend notwendig.

Zur Qualifizierung aller Mitarbeitenden in Geflüchteteneinrichtungen gibt es bereits bundesweite Angebote, wie beispielsweise das LSVD-Projekt „Queer Refugees Deutschland“ sowie ähnliche lokale und regionale Angebote in verschiedenen Bundesländern (Queer Refugees Deutschland 2019). Nach einer Verankerung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in einem GSK bedarf es auch einer entsprechenden Förderung zur Gewährleistung der Umsetzung – wie beispielsweise das Schulungsprojekt „LSBT*I* und Flucht“, welches durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wird (Rosa Strippe e.V. 2018). Lokale LSBTI*-Organisationen arbeiten in diesem Themenfeld ohne gezielte Förderung oft bereits an der Grenze ihrer Kapazitäten. Generell ist auch in Unterkünften der Einsatz qualifizierter Sprachmittelnder geboten. Es gilt daher einerseits, bereits professionell tätige Sprachmittelnde in Bezug auf LSBTI* zu sensibilisieren und andererseits, den behelfsweisen Einsatz von Bewohner*innen innerhalb einer Unterkunft als Sprachmittler*innen weitestgehend zu vermeiden.

Cluster 4: Ermöglichung von Diskretion und Schutzräumen

Geoutete LSBTI*-Geflüchtete machen in Sammelunterkünften sehr häufig massive Gewalterfahrungen (CBS News 2016). Daher entscheidet sich die Mehrheit unter ihnen sehr bewusst dafür, in der Unterkunft so diskret wie möglich zu leben. Besonders gefährdet sind transgeschlechtliche Geflüchtete, da ihnen diese Option der Unsichtbarkeit häufig nicht offensteht und sie bereits durch

ihre physische Erscheinung oder ihre Ausweisdokumente mit abweichendem Geschlechtseintrag auffallen. Deshalb ist das Anbieten von Schutzräumen allgemein – und besonders nach Gewaltvorfällen – unbedingt notwendig. Da mit einem Gewaltvorfall meist auch ein Outing innerhalb der Unterkunft einhergeht, genügt es oft nicht, die Täter*innen extern oder die betroffene Person intern zu verlegen. Hier bedarf es eines Ablaufplans für die Intervention und die zeitnahe Verlegung der Opfer homo- und transfeindlicher Gewalt in eine andere geeignete Unterkunft. Für Personen, die in einer Unterkunft ungeoutet leben, ist der diskrete Zugang zu einer qualifizierten – möglicherweise externen – Beschwerdestelle wichtig.

Dieses Cluster umfasst sechs aus den Mindeststandards entwickelte Items: den diskreten Umgang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität der Bewohner*innen, die diskrete Zugangsmöglichkeit zu einer unabhängigen Beschwerdestelle, die externe Notunterbringung mit Schutzmöglichkeit für LSBTI*-Geflüchtete, die Möglichkeit eines Transfers in eine LSBTI*-spezifische Unterkunft, das Vorhandensein identitätsspezifischer Bereiche für LSBTI*-Geflüchtete sowie angemessene Sanitäranlagen für trans- und intergeschlechtliche Personen. Die vorhandenen GSK führen im Schnitt 28 % der Items an, hochgerechnet auf alle Bundesländer sind es 16 %. Besonders auffällig ist, dass sowohl Sachsen als auch Niedersachsen keines der Items im Cluster anführen. Keines der vorliegenden GSK vertieft den diskreten Umgang mit der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität der Geflüchteten.

Da Unsichtbarkeit in der Regel den effektivsten Schutz vor Gewalt darstellt, gilt es, diskrete Möglichkeiten der Ansprache zu gewährleisten. Wichtig ist an dieser Stelle also nicht nur die Ermöglichung von Schutzräumen bspw. in Form von Einzelzimmern, sondern auch das systematische Durchführen von Einzelgesprächen, in denen Informationen zu Schutz- und Hilfsangeboten erfragt bzw. weitergegeben werden können. Diese systematische Information sollte unbedingt auch auf externe Anlaufstellen wie lokale und regionale LSBTI*-Beratungsstellen verweisen, damit sich betroffene Personen gegebenenfalls auf direktem Weg an diese wenden können, ohne sich innerhalb ihrer Unterkunft überhaupt outen zu müssen. Die Praxis zeigt klar, dass externe LSBTI*-Anlaufstellen oft der erste Ort sind, an dem ein Schutzbedarf zur Sprache kommt.

Diskussion der Ergebnisse

Die vorgestellten Ergebnisse beziehen sich allesamt auf die normativen Dokumente aus den neun Bundesländern, für die diese im Beobachtungszeitraum vorliegen. Zunächst sei vorangestellt, dass sich die folgenden Aussagen nur auf die genannten Maßnahmen mit LSBTI*-Bezug beziehen. Allgemeine Aussagen zu den Landes-GSK im Vergleich zu den Mindeststandards lassen sich hieraus nicht ableiten. Auch Aussagen über die tatsächliche Praxis im Umgang mit LSBTI* lassen sich insoweit nur bedingt ableiten, als dass die untersuchten Landes-GSK durch ihre staatliche Legitimation einen verbindlichen Rahmen setzen sollen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass einerseits derart verankerte

Maßnahmen bisweilen nicht systematisch umgesetzt werden, andererseits aber – vor allem geschulte – Einrichtungen und Träger in ihren Bemühungen bereits jetzt über die Anforderungen des jeweils gültigen GSK hinausgehen. Dennoch setzen die GSK einen bedeutenden normativen Rahmen für den Umgang mit LSBTI*-Geflüchteten. Da keine der angefragten zuständigen Landesstellen zurückgemeldet hat, dass die Landesregierung die bundesweiten Mindeststandards für ihre Einrichtungen als verbindlich einstuft, ist wiederum davon auszugehen, dass von Seiten dieser Bundesländer ohne Landes-GSK Geflüchtete zumindest nicht anhand eines einheitlichen Systems geschützt werden. Um diese Lücke zu schließen,

> förderte das BMFSFJ bis Ende 2018 insgesamt 100 Stellen für die Gewaltschutzkoordination in Flüchtlingsunterkünften. Bis 2020 ist zudem geplant, dass eine Servicestelle Gewaltschutz die Bundesinitiative begleitet, für Fragen aus der Praxis zur Umsetzung von Schutzkonzepten zur Verfügung steht und die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen dem BMFSFJ und den beteiligten Partnerorganisationen, insbesondere der BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege) sowie den für Unterbringung und Versorgung zuständigen Landes- und kommunalen Behörden sicherstellt (Keller 2019).

Ebenso wie die Mindeststandards keine Verbindlichkeit in den Bundesländern besitzen, so gilt diese Einschränkung auch für die Landes-GSK in Bezug auf die kommunale Umsetzung des Gewaltschutzes in Gemeinschaftsunterkünften.

Nur 28 % der bundesweit als Mindeststandards gesetzten Maßnahmen zum Schutz von LSBTI*-Geflüchteten finden sich durchschnittlich in den neun vorliegenden GSK der Länder wieder. Beim Vergleich der in den GSK abgedeckten Aspekte fällt auf, dass das Herstellen systematischer Sichtbarkeit besonders wenig berücksichtigt wird. Dies kann fatale Folgen haben, da ebendiese vertrauensbildenden und über die Schutzmöglichkeiten für LSBTI* informierenden Maßnahmen als notwendige Bedingung für die Identifizierung des Schutzbedarfes von LSBTI*-Geflüchteten angesehen werden müssen. Die Frage der systematischen Erhebung des Schutzbedarfes ist auch von entscheidender Bedeutung für das Asylverfahren, da hiermit besondere Verfahrensgarantien und Durchführungsverordnungen einhergehen.

Auch stellt sich in den sieben Bundesländern ohne GSK die Frage, ob LSBTI*-Geflüchtete im Verwaltungshandeln dort überhaupt als besonders schutzbedürftig erachtet werden. Da LSBTI*-Personen in der zwar nicht abschließenden, jedoch ausführlichen Auflistung der EU-Aufnahmerichtlinie unerwähnt bleiben, stellen die Mindeststandards hier den einzigen normativen Anknüpfungspunkt dar. Eine explizite Nennung des Schutzbedarfes LSBTI* bei der geplanten Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie könnte hier europaweit einheitliche Standards einleiten. Derartige Standards zum Gewaltschutz LSBTI*-Geflüchteter wären im EU-Kontext mit Bezug auf die Verteilung der Geflüchteten auf die Mitgliedstaaten der Dublin-III-Verordnung zielführend. Parallel hierzu würden solche einheitlichen Standards einen Missstand behe-

ben, der sich durch die Verteilung Geflüchteter auf die Bundesländer im Rahmen des EASY-Verfahrens ergibt (BAMF 2014). Denn: Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung kann selbst nach einem Outing nicht sichergestellt werden, dass LSBTI*-Geflüchtete einem Bundesland oder EU-Mitgliedstaat zugewiesen werden, welches ihren besonderen Schutzbedarf überhaupt anerkennt. Die Thematik des besonderen Schutzbedarfs von LSBTI*-Geflüchteten ist hier im weiteren Kontext geschlechtsspezifischer Verfolgung und daraus resultierender Flucht und Migration zu betrachten. Die vorgestellten LSBTI*-spezifischen Ergebnisse werfen überdies die weitergehende Frage auf, inwieweit Deutschland und die EU überhaupt den besonderen Bedarfen der von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt betroffenen Geflüchteten und Migrant*innen gerecht werden.

Korrespondenzadressen

Rosa Strippe e.V. – Alva Träbert
Kortumstraße 143, 44787 Bochum
atraebert@rosastrippe.net

LSVD e.V. – Patrick Dörr
Hülchrather Straße 4, 50670 Köln
patrick.doerr@lsvd.de

Anmerkungen

1 Nach dem Beobachtungszeitraum (01.01.-10.03.2019) fand der besondere Schutzbedarf von LSBTI* auch Eingang in die bundesweite Gesetzgebung: Mit Verabschiedung des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht" ist im Buchstaben 2b des § 44 AsylG nunmehr von „schutzbedürftigen Personen" die Rede. In der entsprechenden „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat" (Deutscher Bundestag, Drucksache 10706) auf den Seiten 15-16 findet sich eine Aufzählung von Gruppen, die insbesondere als besonders schutzbedürftig gelten. Hier werden auch „lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen" explizit genannt.

2 Vgl. Christ/Röing 2018; Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2018; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2015; Kramer/Sander 2009; Krause 2015; Prasad 2017.

3 Bei dieser Quelle handelt es sich um ein unveröffentlichtes schriftliches Interview.

4 Da entsprechende Maßnahmen nicht nur in einem Gewaltschutzkonzept, sondern in einem anderen Dokumententyp verankert werden können, wurde dem explizit Raum gegeben. So wurde abschließend gefragt: „Sollte es bei Ihnen kein Gewaltschutzkonzept in dieser Form geben, arbeiten Sie möglicherweise mit anderen vergleichbaren Dokumenten und Richtlinien, die den Gewaltschutz von Geflüchteten betreffen?" Bundesländer, die eventuell zum Beobachtungszeitraum über Gewaltschutzkonzepte oder vergleichbare Dokumente verfügten, diese aber nicht zusandten, konnten dementsprechend auch aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in der Auswertung berücksichtigt werden.

5 Dieses GSK ist ein internes Dokument. Dank einer schriftlichen Auskunft durch Roland Schulze, (Landesamt für Innere Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 08.02.2019 liegen für diese Untersuchung die LSBTI*-relevanten Auszüge vor.

6 An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich bei den bereits genannten und noch folgenden Prozentzahlen um insofern zu problematisierende Größen handelt, als dass sie eine Exaktheit suggerieren, die selbstredend bei der Interpretation und dem Vergleich von Textkorpus so nicht gegeben ist. Auch gilt zu berücksichtigen, dass zwischen den Items keine Gewichtung vorgenommen wurde, sodass womöglich in der Praxis relevantere Maßnahmen gleichermaßen Eingang fanden als andere, weniger dringlich umzusetzende Items.

Literatur

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Tabellen, Diagramme, Erläuterungen. Nürnberg, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 28.02.2020).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019b): Schlüsselzahlen Asyl 2018 Nürnberg, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselzahlenAsyl/flyer-schluesselzahlen-asyl-2018.pdf;jsessionid=B41597D2D6D53FE195E6B70D15778299.internet562?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 28.02.2020).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen. Nürnberg, abrufbar unter: <https://www.sachsen.de/assets/Das_deutsche_Asylverfahren_ausfuehrlich_erklaert_Broschuere_BAMF(1).pdf> (Zugriff: 28.02.2020).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/United Nations Children's Fund (UNICEF) (2017): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf> (Zugriff: 28.02.2020).

CBS News (2016): "Constant fear" for gay refugees in Europe's shelters, abrufbar unter: <https://www.cbsnews.com/news/refugees-europe-migrants-shelters-gay-asylum-seekers-attack-abuse-lgbt/> (Zugriff: 18.03.2019).

Christ, Simone/Röing, Tim (2018): Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete. Ursachen, Konstellationen, Risiken und Präventionsansätze. In: Forum Kriminalprävention 4, S. 3-7.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2015): Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967. Berlin, abrufbar unter: <https://www.unofluechtlingshilfe.de/uploads/media/GFK_Pocket_2015_01.pdf> (Zugriff: 28.02.2020).

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (2018): Dokumentation Fachsymposium „Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte“. Eine Fachveranstaltung für Vertreter*innen des Landes, der Kommunen und Wohlfahrtsverbände sowie Träger von Flüchtlingsunterkünften, am 08.11.2018 in Hannover.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2015): Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften. Eine Arbeitshilfe, abrufbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf> (Zugriff: 28.02.2020).

Fischer, Gabriele (2018): Queer und Hier. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Fluchtgrund. Eine Handreichung. Esslingen: Hochschule Esslingen, abrufbar unter: <https://queerrefugees.files.wordpress.com/2018/03/bildungsmappe1.pdf> (Zugriff: 28.02.2020).

Fobear, Katherine (2015): "I thought we had no Rights". Challenges in Listening, Storytelling, and Representation of LGBT Refugees. In: Studies in Social Justice 9, 1, S. 102-117. https://doi.org/10.26522/ssj.v9i1.1137.

Giametta, Calgero (2018): New asylum protection categories and elusive filtering devices: the case of 'Queer asylum' in France and the UK. In: Journal of Ethnic and Migration Studies 46, 1, S. 142-157. https://doi.org/10.1080/1369183X.2018.1500172.

Hojem, Petter (2009): Fleeing for Love. Asylum seekers and sexual orientation in Scandinavia, Research Paper No. 181, UNHCR Policy Development and Evaluation Service, abrufbar unter: https://www.unhcr.org/4b18e2f19.pdf (Zugriff: 28.02.2020).

Hoyer, Frank/Velte, Solveig/Jetz, Klaus (Hrsg.) (2017): Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen. 3. Aufl. Köln: Arbeiter-Samariter-Bund.

International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) (2019): Sexual Orientation Laws in the World – 2019. From criminalisation of consensual same-sex sexual acts between adults to protection against discrimination based on sexual orientation. <https://ilga.org/downloads/ILGA_Sexual_Orientation_Laws_Map_2019.pdf> (Zugriff: 23.03.2019).

Jordan, Sharalyn (2009): Un/Conventional Refugees. Contextualising the Accounts of Refugees facing homophobic or transphobic Persecution. In: Refuge 26, 2, S. 165-182.

Keller, Claudia (2019): Fragen von Patrick Dörr und Alva Träbert zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse sexueller und geschlechtlicher Minderheiten in Schutzkonzepten. Stellungnahme zum Fragenkatalog (unveröff.).

Kramer, Sander (2009): The Safety of Asylum-Seeking Women. In: International Journal of Migration, Health and Social Care 4, 4, S. 49-52. https://doi.org/10.1108/17479894200800024.

Krause, Ulrike (2015): Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse. In: Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt 35, 138/139, S. 235-259. https://doi.org/10.3224/peripherie.v35i138-139.24298.

Laviolette, Nicole (2014): Sexual Orientation, Gender Identity and the Refugee Determination Process in Canada. In: Journal of Research in Gender Studies 4, 2, S. 68-123.

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) (2019): Asylrecht für Lesben und Schwule. <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html> (Zugriff: 19.03.2019).

Markard, Nora (2007): Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik 27, 4, S. 373-390. https://doi.org/10.5771/0023-4834-2007-4-373.

Millbank, Jenni (2009): From Discretion to Disbelief. Recent Trends in Refugee Determination on the Basis of Sexual Orientation in Australia and the United Kingdom. In: International Journal of Human Rights 2, 3, S. 391-414. https://doi.org/10.1080/13642980902758218.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein (MILI) (2017): Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landes Schleswig-Holstein. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/Downloads/SchutzkonzeptLandesunterk%C3%BCnfte.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 19.03.2019).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen (2019): Konzept für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen. Fortschreibung. <https://www.mi.niedersachsen.de/download/139523/Gemeinsames_Konzept_des_Ministeriums_fuer_Soziales_Gesundheit_und_Gleichstellung_S_und_des_Ministeriums_fuer_Inneres_

und_Sport_MI_fuer_den_Gewaltschutz_in_Aufnahmeeinrichtungen_des_Landes_fuer_gefluechtete_Menschen_Fortschreibung.pdf> (Zugriff: 19.03.2019).

Nathwani, Nishin (2015): Protecting Persons with Diverse Sexual Orientations and Gender Identities. A Global Report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees. Genf: United Nations High Commissioner for Refugees.

Olsen, Trent (2017): The inclusive guise of "gay" asylum. A socio-legal analysis of sexual minority asylum recognition in the UK, Diss. Edinburgh: The University of Edinburgh, abrufbar unter: <https://era.ed.ac.uk/bitstream/handle/1842/22983/Olsen2017.pdf?sequence=2&isAllowed=y> (Zugriff: 28.02.2020).

Prasad, Nivedita (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Queer Refugees Deutschland (2019): <www.queer-refugees.de> (Zugriff: 18.03.2019).

Rabe, Heike (2018): Ein Recht auf effektiven Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften. In: Prasad, N. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 167-186.

Rosa Strippe e.V. (2018): Schulungen zum Thema LSBT*I* und Flucht. Qualifizierungsmaßnahmen zum Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter* Geflüchteten. Bochum.

Scavone, Heather (2013): Queer Evidence. The Peculiar Evidentiary Burden faced by Asylum Applicants with Cases based on Sexual Orientation and Identity. In: Elon Law Review 5, S. 389-413.

Schittenhelm, Karin (2018): Geschlechterbezogene Verfolgung und ihre Beurteilung im Asylverfahren. Die Umsetzung von UNHCR- und EU-Richtlinien am Beispiel von Schweden. In: Gender 2, 10, S. 32-46. https://doi.org/10.3224/gender.v10i2.03.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2018): Was tun bei Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTI in Unterkünften? Eine Handreichung für Unterkünfte für geflüchtete Menschen in Berlin. Berlin, abrufbar unter: http://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lsbti/materialien/flucht/handreichung-gewaltschutz_bf.pdf (Zugriff: 28.02.2020).

Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen (SMI) (2016): Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen. Gewaltschutzkonzept. <https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/161202_Gewaltschutzkonzept.pdf> (Zugriff: 19.03.2019).

Freistaat Thüringen (2018): Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünftenund die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO). <http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemUnterkSozBV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Zugriff: 19.03.2019).

Vogler, Stefan (2016): Legally Queer. The Construction of Sexuality in LGBQ Asylum Claims. In: Law&Society Review 50, 4, S. 856-889. https://doi.org/10.1111/lasr.12239.

Welfens, Natalie (2016): 'This Module is not only about Women and Gay People' – Gender Mainstreaming in der europäischen Asylpolitik: von einem essentialisierenden zu einem intersektionalen Genderverständnis? Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politik-

wissenschaft 2, 2016, S. 77-92. https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v25i2.25354.

Yakovleva, Ksenia (2018): Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Berlin: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.